

● Merkblatt Leitungsquerungen

Hinweise zum Antragsverfahren

Erläuterungen

Bei gewässerquerenden Leitungen handelt es sich um Anlagen über oder unter oberirdischen Gewässern. Sofern sie nicht der Gewässerunterhaltung dienen, bedürfen sie immer dann einer wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt oder die Schifffahrt oder die Fischerei gefährdet oder behindert werden können.

Rechtsgrundlagen

§ 28 und 43 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)
§ 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Leitungen unter einem Gewässer

Bei den Gewässer unterquerenden Leitungen hängt das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Wesentlichen vom Bauverfahren und dem Eingriff ins Grundwasser ab.

Grabenlose Bauverfahren

Beim Einsatz grabenloser Bauverfahren (z.B. Spülbohrverfahren) kann die Verlegung erlaubnisfrei erfolgen, wenn alle nachfolgend aufgeführten Punkte erfüllt sind:

- vertikaler Mindestabstand Oberkante Leitung zur Gewässersohle > 1,5 m (zum Schutz der Leitung gegen Sohlerosion)
- Start- und Zielgrube befinden sich außerhalb des Gewässerrandstreifens (im Innenbereich 5 m und im Außenbereich 10 m breit)
- Start- und Zielgrube greifen nicht ins Grundwasser ein
- Das Vorhaben liegt außerhalb von Trinkwasser- und/oder Heilquellenschutzgebieten und/oder raumordnerisch ausgewiesenen Wasservorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (siehe Regionalplan südlicher Oberrhein RVSO).

Sofern einer dieser Punkte nicht eingehalten werden kann ist Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Offene Leitungsverlegung

Wenn die Leitung mittels offenem Bauverfahren verlegt wird, ist dies mit einem Eingriff in die Gewässersohle verbunden, wobei in aller Regel baubedingt mit Eintrübungen zu rechnen ist.

Aus diesem Grund ist selbst bei Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands zur Gewässersohle von > 1,5 m ein Erlaubnisverfahren durchzuführen. Hierzu ist rechtzeitig vor Baubeginn die wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Zudem sind die Schonzeiten für Fische zu beachten, weshalb Arbeiten am Gewässer meist nur zwischen Mai und September stattfinden dürfen!

Leitungen über einem Gewässer

Sofern gewässerquerende Leitungen innerhalb bestehender oder neu zu bauender Brücken verlegt werden, ist regelmäßig davon auszugehen, dass keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Es ist jedoch zu beachten, dass vorab die Zustimmung des Eigentümers der Anlage einzuholen ist.

Bei der offenen Anbringung von Leitungen an Brücken ist darauf zu achten, dass diese an deren unterstromiger Stirnseite zu befestigen, um sie so vor mechanischen Einwirkungen durch Geschwemmsel bei Hochwasser zu schützen. Gegebenenfalls ist eine Verlegung in einem Schutzrohr angezeigt. Außerdem darf der bestehende Abflussquerschnitt durch die Leitung nicht verringert werden.

Freitragende Leitungsquerungen über Gewässer stellen Ausnahmen dar und sollten aus wasserwirtschaftlichen und zum Schutz des Landschaftsbildes vermieden werden.

Um Verzögerungen beim Bauablauf zu vermeiden, ist die untere Wasserbehörde frühzeitig zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen!

Antragsunterlagen (4-fach und eine digitale Fertigung)

1. Inhaltsverzeichnis
2. Erläuterungsbericht mit Angaben zum Bauablauf bzw. Bauverfahren und Bauzeit
3. Übersichtslageplan M = 1:25.000 mit Lage des Vorhabens
4. Detaillageplan (i.d.R. M = 1:500 bis 1:1.500) mit Lage des Vorhabens, Grundstücksgrenzen, Flurstücksnummern, Gemarkung
5. Längs- und Querschnitt der Leitung mit deren Lage zur Gewässersohle (bei Unterquerung) bzw. mit Eintragung des Wasserspiegels bei HQ₁₀₀ (bei Überquerung); Freibord von mindestens 0,5 m beachten!
6. Zustimmung des Eigentümers des Bettes eines öffentlichen Gewässers (Gemeinde / Land) und des Ufergrundstücks
7. Höhen sind als NHN-Höhen anzugeben!

Ansprechpartner

Bei rechtlichen Fragen [Fachbereich Umweltrecht](#)

Bei technischen Fragen [Fachbereich Wasser und Boden](#)